

A m t s = B l a t t

der -

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Stück XXVII.

Oppeln, den 5. November 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 17. enthält:

- (Nro. 372.) Verordnung wegen Aufhebung der Retorsion der Niederländischen und Dänischen Kollateralsteuer. Vom 20. August 1816.
- (Nro. 373.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. August 1816, die Stempelung der bey Privatverlegern herauskommenden Kalender betreffend.
- (Nro. 374.) Allgemeiner Lehnspardon für die Preussischen, vormals Sächsischen Landestheile. Vom 11. October 1816.
-

Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nro. 205. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung des freien Bürgerrechts an die Soldaten.

Die Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern haben unterm 1sten v. M. festzusetzen geruhet: daß es

y y

1.)

1) bei der freien Ertheilung des Bürgerrechts auf den Grund der Cabinets-Ordre vom 20. März dieses Jahres, an Soldaten, die in den Jahren 1813, 1814 und 1815 gedient, nicht erforderlich ist, daß ein Soldat gerade in diesen drei Jahren Kriegsdienste geleistet, es vielmehr um diesen Anspruch zu begründen, schon hinreicht, wenn er auch nur einen dieser Feldzüge mitgemacht, und die geordnete Zeugnisse über sein Wohlverhalten aufzuweisen hat; und daß

2) diese Begünstigung nicht ausschließlich auf die wirklichen Krieger zu beschränken, sondern auch auf die in Geschäften der Armee angestellt gewesenem Nichtstreitenden auszudehnen sey, insofern diese, dem Heere folgend, sich gleichen Gefahren, als die eigentlichen Krieger, ausgesetzt haben, und dieses, so wie ihr sonstiges gutes Verhalten, durch gütige Zeugnisse bekunden.

Uebrigens findet es kein Bedenken, daß bei dem solchergestalt frei zu ertheilendem Bürgerrechte, auch die Befreiung von den dabei sonst vorkommenden Stempeln, so wie auch von den üblichen magistratualischen Sporeln eintreten muß.

VII. Oct. 161. Oppeln, den 16. October 1816.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 206. Bekanntmachung, wegen der Behandlung des über und von Stettin eingehenden Weines rations der Distung und Versteuerung, und der den Weinhändlern zustehenden Leccage-Vergütung.

Die Accise- und Zoll-Ämter sind bereits früher, insbesondere aber durch die Circular-Berordnungen d. d. Meisse den 16. Februar c. Nro. 33. und d. d. Breslau den 14. Decbr. a. pr. Nro. 167. mit dem Verfahren bekannt gemacht worden, welches in Stettin bei dem Seewärts daselbst ankommenden und ohne Lagerung durch Commissionairs oder Speditours weiter zu versendenden Weine, in Absicht der Ausmittelung des Raums- und Netto-Inhalts der ohne Emballage ankommenden Gebinde vermittelt des Zoll-Scabes, und der Ausfertigung der Begleitheine statt finden soll; auch sind dieselben vollständig instruit, was am Bestimmungs-Orte der über und von Stettin eingehenden Weine, sowohl wegen deren Distung und Ermittlung der davon zu erhebenden Ersatzzoll- und Consumtions-Accise-Gefälle, als auch wegen der zu vergütigenden Leccage, wenn die Weine

Weine für Weinhändler ankommen und nicht von unversteuerten Lagern eingehen, beobachtet werden muß.

Da die Ausmittelung des Netto-Inhalts der Gebinde von den über Stettin eingehenden und ohne dortige Lagerung durch Commissionairs oder Speditours weiter zu versendenden Weine, durch den Zoll-Stub jedoch nicht möglich ist, so hat Ein Hohes Königl. Finanz-Ministerium unterm 23ten Juni a. c. zu bestimmen geruhet:

daß so lange, bis nicht überall und auch bei dem Eingange über Hamburg die Ausmittelung des Raums und Netto-Inhalts der Gebinde am ersten Eingangs- und Ausladungs-Orte geschehen kann, auch diese Ausmittelung in Stettin suspendirt, und dagegen erst in Berlin oder an ihr in Bestimmungs-Orte der ganze Raum-Inhalt zur Ersatzzoll-Versteuerung, so wie der Netto-Inhalt zur Accise-Versteuerung ermittelt, und darnach die Gefälle mit Rücksicht auf die bei der Consumtions-Versteuerung wegen zu bewilligender Leccage bestehenden Vorschriften, erhoben werden sollen.

Es soll daher bei solchen unmittelbar zu Stettin durchgehenden Weinen

- a) der dortige Speditour in seiner Declaration die Gattung und Zahl der Gebinde nebst der Art des darin befindlichen Weines angeben;
- b) der revidirende Beamte sich davon überzeugen und bei nicht erfolglicher Auffüllung das in jedem Gebinde fehlende Zollmaß genau notiren, und die darüber zu fertigende, von dem revidirenden Beamten und dem Speditour zu unterschreibende Designation dem Begleit-Schein beifügen; übrigens aber
- c) jedes Wein-Gebind so weit solches irgend möglich ist, also in der Regel, versiegelt werden.

Von dem durch den Speditour nach Art und Zahl der Gebinde declarirten Wein-Quantum wird zu Stettin der Lizen erhoben, und dabei die bescheinigte Declaration zum Grunde gelegt werden, und es soll dabei kein Erlaß der Leccage statt finden. In Ansehung der solchergehalt in Schiffsen ankommenden Weine, soll alsdann wie vorbemerkt, die Ausmittelung des Raumes und Netto-Inhalts am Orte der Bestimmung geschehen, der Brutto-Raum-Inhalt soll bei Erhebung des Ersatzzoll und der Netto-Inhalt bei Erhebung der Consumtions-Gefälle zum Grunde gelegt werden.

Indem wir den Accise- und Zoll-Ämtern diese abändernde Bestimmung hiermit zur Nachachtung bekannt machen, bringen wir dieselbe zugleich zur Kenntniß des mit Wein Verkehr treibenden Publikums, falls die Weinhändler unseres Departements einen Vortheil darin finden sollten, ihre Weine directe durch Stettiner Expeditours zu beziehen.

In Ansehung der aus den Stettiner Weinlagern zu machenden unversteuerten Versendungen, verbleibt es bei den bisherigen Anordnungen, wonach dergleichen Versendungen jederzeit in vollen Gebinden geschehen müssen, und dasjenige Quantum, welches als versendet angegeben und in Stettin vom Conto steuerfrei abgeschrieben wird, im Bestimmungsorte zur Besteuerung gelangen muß; weshalb von dergleichen Wein am Bestimmungsorte auch niemals eine Leccage statt finden kann.

Sollten übrigens in den Städten oder auf dem platten Lande des hiesigen Departements während der Monate Juli, August und September d. J. über Stettin Weine eingegangen seyn, so erwarten wir vom betreffenden Accise- und Zoll-Ämte mit umgehender Post Nachricht:

- 1) wie die in Stettin gemachten Declarationen gelautet haben;
- 2) wie viel am Bestimmungsorte an Wein befunden und ausgemittelt worden, und
- 3) wie viel die Differenz zwischen der Declaration und dem Befunde betragen hat.

Schlüsslich bemerken wir im allgemeinen in Absicht der Leccage-Vergütung, daß dieselbe weder bei den Ersatzzoll-, noch den ordinären Zoll-Gebäßen, sondern ausschließlich nur bei der Consumtions-Accise und zwar bei denen auf Lager eingehenden Ungar-Weinen zum 1ten sonst aber bis auf den aus Stettiner oder Frankfurter unversteuerten Lagern eingehenden Wein überall zum 16ten Eimer statt findet, wenn nämlich der Wein in Gebinden und nicht in Boutheillen für Weinhändler zur Lagerung gelangt. Dagegen haben weder Gastwirthe noch Particuliers irgend einen Anspruch auf die den Weinhändlern hierunter zugekauene Begünstigung, vielmehr sind dieselben gehalten, die für sie eingehende Weine nach dem Befund, oder wenn selbige von unverstürten Lagern aus Stettin verschickt worden, nach dem Raume des Gebindes zu versteuern, indem denselben vorbehalten bleibt, sich wegen eines etwaigen Wein-Manquements an den Absen-

der zu halten. Es hat jedoch auch hierunter bei der den Aemtern per Circulare Nro. 6. vom 17ten May c. bekannt gemachten Bestimmung sein Verwenden, wonach sämmtlichen Wein-Empfängern mithin auch den Weinhändlern überlassen worden, bei den von Stettin eingehenden Weinen nur den Visir-Besand zu versteuern, falls sie dies der obigen Festsetzung vorziehen sollten, inzwischen werden die Aemter angewiesen, letztern Falles das vorfindliche Manquement genau zu ermitteln, dasselbe auf Berliner Maß zu reduciren und im Begleitschein vollständig zu vermerken, was bisher nicht immer der Fall gewesen, jedoch von der höchsten Nothwendigkeit ist, wenn anders die Cassé nicht Gefahr laufen soll, Gefälle-Berkürzungen zu erleiden.

VII. 878. Septbr. Oppeln, den 20sten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung, Zweite Abtheilung.

Nro. 207. Bestimmungen, wie bei dem eingetretenen Friedens-Zustande die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll.

I. Märsche auf Militair-Strassen.

Bei den Märschen der Truppen auf den Militair-Strassen verbleibt die Natural-Verpflegung. Der Soldat wird, wo sich keine mit den erforderlichen Verköstigungsmitteln versehene Magazine befinden, durch den Wirth köstigt, ist aber nicht berechtigt Getränke zu fordern, indem er sich solche selbst anschaffen muß, und ihm daher zwölf Groschen weniger als bisher von seinem Tractement abgezogen werden, dergestalt, daß ihm ein Taler vier Groschen übrig bleiben. In den Orten auf den Militair-

Nro. 207. Ustanowienie. Jakim sposobem teras pod czas pokoin woylko marzeruace na Marzu ma bydź zywione i jakim sposobem Fortzpan (albo Podwoda) ma bydź zaplacony.

I. Na Goscincach militarnych.

Jeżeli Woysko po Goscincach militarnych marzeruacé, powinno bydź zywione. Tam gdzie Magazinom do zywności potrzebne rzeczy brakują, żołnierz, przez Gospodarza iedzenie dostanie, Trunkow wyiawlzy, ktorych sobie żołnierz sam kupic powinnié, bo o 12 dobrych groszly teraz co miesiac wiecey bierze Traktamentu iak dawniey, tak że na miesiac 1 Twardy Tolar i 4 dobre grosze dostae.

tairstraßen, wo die Quartiergeber die Beköstigung des in bedeutenden Abtheilungen marschirenden Militaires aus eigenen Mitteln nicht vorseheßen oder sie sonst nicht übernehmen können, wird denselben nach den Umständen die Geldvergütung entweder vorher gezahlt oder das Material zur Zubereitung aus den für dergleichen Fälle zu etablirenden Verpflegungs-Magazinen gerichtet. Die den Quartiergebern zu gewährende Geldvergütung pro Mann und Tag soll, nachdem das Getränk aus den Beihandtheilen der Portion scheidet, betragen:

- a) in größern Städten statt bisher 4 Groschen — 3 Groschen 4 Pfennige;
- b) in den kleinern Städten und auf dem platten Lande — 2 Groschen 6 Pfennige.

Die Offiziere erhalten die Marschzulage nach den bestehenden Grundsätzen und bezahlen die Beköstigung selbst. Der Vorspann wird pro Pferd und Meile mit 6 Groschen bezahlt. In den rheinischen Provinzen erfolgt für einen einspännigen Karren eine Vergütung von 9 Groschen pro Meile, wozugen aber dieser Karren mindestens $4\frac{1}{2}$ bis 5 Centner laden muß.

Die eigentlichen Militairstraßen werden, so lange väterländische Truppen in Frankreich stehen, von der Elbe ab angenommen; die Marsche der Truppen aus den Provinzen bis zum Erreichen der Militairstraßen aber nach jedesmaligen Marsch Directionen angeordnet. Hiernach tritt also die Natural-Verpflegung

W mieyscach takich na Gościncach militarnych, gdzie Gospodarze w przypadku w mnoŹwie przechodzącego wojska, zwłaszcza nie mogą żywić majątku, to podług uprzążenia, albo pierwey te na pozyskanie potrzebne rzeczy zapłacone będą, albo in natura Jeym z Magazynowane będą, ktore Gospodarz żołnierzowi do jedzenia przygotować powinni.

Gospodarz kazdy, poniewaz iuztera żołnierzowi Trunku zadnego dac nie jest obowiazany, na kazda osobę na kazdy dzien, w miastach wiekizszych nie tak jak dawni 4 grosze, tylko trzy Grosze i cztery Fennigy i w mniejszych miastach i na wsi dwa Grosze i sześć Fennigki za platy dostac ma.

Officierowie dostają nadgrody swoje osobne, więc się też powinni same żywić.

Za kazdego konia na Forzspan danego na mile kazda nadgroda nastapi 6 dobrych groszy.

W Prowincyach nad Rhenem za kazdy wos jednym tylko zaprzężony koniem, jeżeli pięć Centnarow wieść może za kazda milę dziewięć dobrych groszy będzie zapłacono. Goścince militarne od Elby będą rachowane, do póki Wojsko nasze w Francyi zostac musi; Marszerowanie zas wojskowych z Prowincyi aż do Gościncow Militarnych, od osobney Dyrekcyi na to wyznaczoney dągowane będzie, dla tego wy-

gung auf Kosten des Staats nur erst bei den Märschen links der Elbe auf den Strassenstraßen ein. Außerhalb derselben richtet sich die Verpflegung nach der unter II. folgenden Bestimmung,

II. Märsche im Inlande aufferhalb der eigentlichen Militair-Strassen.

Bei allen Märschen im Inlande, als:

- a) Zusammenziehungen der Truppen, so weit sie nicht die Natur dauernder Cantonnements annehmen;
- b) Garnisons-Veränderungen;
- c) Commandos;
- d) Transporten;
- e) Reconvalescenten- oder zurückgehenden Beurlaubten-Transporten, so weit letztere zur Verpflegung berechtigt sind; wenn die Märsche über 2 Tage dauern und daher als Commandos betrachtet werden, erhält der Soldat auffer seinem Tractament, die Victualien-Zulage pro rata der Tage des Marsches, und statt der Brodportion den gewöhnlichen Brodgrossen vom 1sten Marschtage an, wogegen derselbe dem Wirthe für die ihm vom letzteren mit Ausnahme des Getränkes zu verabreichende Verpflegung täglich 2 Groschen bezahlt. Daß solches geschieht, dafür sorgt der commandoführende Officier.

Die Portion, welche der Soldat zu fordern berechtigt ist, bestehet in 2 Pfund Brod, ein halb Pfund Fleisch, Gemüse und Salz.

wyżywienie ludzi wojskowych marszerujących, dopiero z drugiey strony Elby kolztem Krolewskim nastąpi na Goscincach do tego wyznaczonych.

Oprocz tych Gościncow wyżywienie żołnierzy dependuie od tych nizey pod No. II. ustanowić.

II. Kiedy Woysko w Kraiu po inszych a nie na militarych marszeruie Goscincach.

- a) Kiedy się Woysko do Kupy sciąga ale nie na długi czas;
- b) Kiedy Garnisony od mienia;
- c) Kiedy na Kommande wysłane jest;
- d) Kiedy kogo od miejsca do mieysca transportuie.
- e) Kiedy żołnierze dopiero z Lazaretu z drowo wyżyte albo kiedy Urlobnicy pod dozorem wojskowym do domu się wracają, jezeli niby ostatni prawo do żywienia ich mają, i jezeli dłuzej iak 2 dni transportowanie ich trwa i ztey przyczyny Kommandę podobne jest: żołnierz kazdy, oprocz Traktamentu swego, dostac powinniien nadgrody za rzeczy do żywności potrzebne, i od pierwszego dnia Marszu swego zamiast Porcyi chleba, chlebowy grosz. W ten czas żołnierz Gospodarzowi swemu iedzenie zapłacić powinniien, nie rachując Trunki.

In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Cantonnements geschehen soll, wird nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden. Bei Märschen von nicht über 2 Tage, bleibt der Soldat in seiner gewöhnlichen Verpflegung und erhält keinen Brodgröschen, indem er bei der kurzen Dauer des Marsches seine Brodportion mitnehmen kann.

Die Offiziere erhalten im Inlande keine Vergütung, als die bereits festgesetzte Marschzulage, wenn der Marsch über 14 Tage dauert. Der Weispaun wird eben so bezahlt, wie bei Märschen auf Militairstrassen.

Berlin, den 14. September 1816.

Der Finanzminister,
Graf von Bülow.

Der Minister des Innern,
von Schuckmann.

Der Kriegsminister,
von Boyen.

Zato wyżywienie co dzien mu dwa grosze zapłacic powinnięu. Officer kommandę mający starac się musi żeby się to stało.

Jakim sposobem żołnierze długo na jednym miejscu bawiące się wyżywieni bydź mają, o tym w kazdym razie, szczególne nastąpią rozkazy.

Jeżeli Marsz żołnierza nad dwa dni nie trwa, zostaje przy dawniejszym zwyczajnym sposobie żywienia go, chlebowego grosza już w ten czas nie odbierze, bo na ten krotki czas chleba swego z sobą brać może,

Jeżeli Marsz dłużej trwa iak 2 tygodnie, to Officerowie oprócz tego Joym już przyobecnego dodatku pod czas marzu zadney infzey nie dostaną nadgrody. Forizpan tak zapłacony będzie iak przy marszerowaniu na Gościncach militarnych.

z Berlina 14. Września R. 1816.

Minister Finansow
Hrabia de Bulow.

Minister Spraw Wewnetrznych
de Szuckmann.

Minister Woylka
de Boyen.

Vorstehende Bestimmungen der hohen Ministerien worden den Königl. Landrätlichen Officiis, Magistraten und allen Einsassen unsres Departements zur Nachricht und Anwendung vom 1. Novbr. c. an, hiermit bekannt gemacht, und bemerken wir nur noch, daß dasjenige, was ad I wegen der Militairstrassen

Rozkaz ten Przeswietnego Ministerium ogłuszamy Władzom Landratowłkim Magistratom i Obywatelom wżyżkim Departamentu naszymu, i uwiadomiamy ich, że od 1go Novbr. r. b. mają bydź wypchniony.

ßen bestimmt worden, im hiesigen Departement, da dergleichen Strafen für ihn hier nicht existiren, keine Anwendung findet.

Oppeln, den 24sten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu
Oppeln. Erste Abtheilung.

Przytym daiemy do pomiarkowania, że to co ad 1. względem Goscinca militarynego rozkazano nas nie dotyka, bo w Departamencie naszym takich dróg wyznaczonych militarynych nie maż.

Opole d. 24. Oct. 1816.

Krolewska Regencya w Opolu.
1 Wydział.

Nro. 208. Bekanntmachung, wegen Anfertigung der Vorspann-Liquidationen.

Sämmtliche Königlich Landrätliche Officia unseres Departements werden hiermit angewiesen: in Zukunft die Liquidationen über verabreichten Vorspann

- 1) nach beigefügtem Schema anzufertigen,
- 2) unter denselben die Richtigkeit der angegebenen Meilenzahl zu attestiren.

Plen. III. 142. Octbr. Oppeln, den 27. October 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

Schema.

General
des im N. N. Kreise in

No. der Be- kän- ge.	Benennung der Personen und Behörden, welche den Vorspann oder Marsch-Route ausge- stellt haben.	Datum der Ausstellung	Datum an welchem der Vorspann geleistet ist.	Namen und Charakter des Einspänners.	Truppentheil.	Zu welchem Zweck der Vorspann gestellt ist.
1	General-Com- mando in Preußen.	Den 1sten May 1816.	Den 5 May 1816.	Major N. N.	Ostpreusi- sches Jäger- Bataillon.	Zum Marsch des ge- nannten Bataillons von Lönnisberg nach Berlin.
2	Regierung zu Potsdam.	Den 1ten May 1816.	Den 5. May 1816.	Unteroffic. N. N.	Dem 1sten Schlesischen Landwehr- Infanterie- Regiment.	Zur Reise des genaun- ten vorbeschriebenen Un- terofficiers in seine Hei- math nach Dhlau.

Die Richtigkeit der hier angegebenen

Liquidation

Monat May verabreichten Vorspanns.

von — bis —		Anzahl der Wagen und Pferde.					Meilenzahl.	Summa der Pferde und Meilen.	Geld-Betrag a 6 Gr. pro Pferd und Meile.		Bemerkungen.	
		1 Lehnige Wag.	2	3	4	Vorlege- und Reispferde.			Summa der Pferde.	rechl. ar.		
Königsberg.	Frankenburg.	—	5	—	5	4	26	5	78	19	12	Der Patronenwagen mußte auf Verehl des General-Commandos mitgenommen werden.
Potsdam.	Zehlendorf.	—	1	—	—	—	2	2	4	1	—	

Meilen wird bescheinigt. N. N. den ten

Nro. 209. Bekanntmachung, wegen der Liquidation der Forderungen an das französische Gouvernement.

Die Frist, innerhalb welcher die im Artikel 5. der Convention mit dem Königlich französischen Gouvernement vom 20. November v. J. (Gesetzsammlung de 1816. Nro. 321.) bezeichneten Forderungen der Communen, Etablissements und preussischen Unterthanen überhaupt an das französische Gouvernement liquidirt werden können, geht mit dem 14ten Februar 1817. zu Ende.

Wir fordern daher alle Einsätze unseres Departements, mit Bezug und Hinweisung auf die in dieser Angelegenheit von der Königl. Regierung zu Breslau unterm 20sten Januar dieses Jahres durch das Amtsblatt Stück III. Nro. 31. bereits erlassene Bekanntmachung, hierdurch nochmals auf: insofern sie dergleichen Forderungen zu liquidiren haben, ihre Liquidationen spätestens bis zum 24. November dieses Jahres in den Städten den Magisträten, und auf dem Lande dem Landrätthlichen Officio zu übergeben. Diesen aber machen wir zur Pflicht, die Liquidationen bei persönlicher Verantwortlichkeit an uns bis zum 1sten December c. spätestens zu befördern, und insofern die resp. Communen oder Creise denen sie vorstehn, dergleichen Forderungen haben, die Liquidationen ungesäumt anzufertigen und einzureichen.

Wer später sich meldet, hat sich selbst beizumessen, wenn seine Forderung ganz unberücksichtigt bleibt, und schließt auch der Umstand, daß einer oder der andere durch Spezial-Bevollmächtigte sein Interesse gegen das französische Gouvernement habe wahrnehmen lassen, diesen Verlust nicht aus, wenn er jetzt nicht von Neuem sich meldet, und in der unterm 20sten Januar dieses Jahres vorgeschriebenen Art liquidirt.

III. ^{275.)}_{276.)} October c. Oppeln, den 26sten October 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 210. Bekanntmachung, betrifft daß Verbot: thierische Cadaver nicht unbeschartt liegen zu lassen, oder selbige in das Wasser zu werfen.

Es ist früher schon von der Königl. Regierung zu Breslau verordnet worden, thierisch Cadaver jeder Art in entlegene tiefe Gruben zu bringen und bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 rthl. zu verscharrn.

Wir finden uns veranlaßt, diese Verordnung von neuem in Erinnerung zu bringen, verbieten zugleich, solche Cadaver in Flüsse oder sonstige Gewässer zu werfen, und weisen sämtliche Polizey-Beamten an, genau darauf zu sehen, daß diese Bestimmung befolgt, und daß nicht durch solche Cadaver die Luft verpestet wird, oder die Gewässer verunreiniget und Ekel und Krankheiten erregt werden. Uebertretungen sind sofort zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Oppeln, den 29. October 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu
Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 210. Obwieszczenie. Zeby scierwa od zdechłego bydła nie zostawiono lezec nie zakopanego i żeby go nie rzucono do wody.

Już dawni od Regencyi Wrocławskiej rozkazano było, żeby pod karą 10 Talarow, każdy Scierw od bydła zdechłego w doły od zyiących ludzi, oddalone zakopany był.

Powodowani jestelmy to urządzenie powtornie ogłaszać, i rozkazujemy przytym żeby się nikt nie podważył takiego scierwa do rzeki albo do inżey wody Kłaść, i zalecamy Urzędnikom policyynym wszystkim, żeby na wypełnienie tych naszych rozkazow pozor dawali, i nikomu nie pozwolili, żeby przez zostawienie scierwu nad ziemią powietrze, i przez rzucanie onegóz do rzeki wodę zapaskudził, przez co obrzydliwość i choroby nastąpić mogą. Nieposłuszni nam do Inkwizycyi i do ukarania oznaymieni być mają.

Opole d. 29. Pazdziernika R. 1816.
Krolewsko Pruska Regencya
w Opolu. 1. Wydział.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach dem auf den Grund der Befehle Sr. Majestät des Königes erlassenen Anordnungen der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, soll nunmehr mit den Behufs der Leistung des jährlichen Ersatzes für das stehende Heer zu treffenden Einleitungen vorgeschritten werden, und wird des Endes in jedem Landrätlichen Kreise die nach dem 19ten Artikel des Militär-Befehzes angeordnete Kreis-Revision-Commission im Laufe des nächstfolgenden Monats zusammentreten, um das
ihr

Ihr obliegende Geschäft der Prüfung der dienstpflchtigen, waffenfähigen Mannschaft und der Aushebung der zum Ersatz für das stehende Heer erforderlichen Anzahl junger Leute zu beginnen. Ueber die Lage, wenn die gedachten Commissionen in einem jeden Kreise sich versammeln und in ihrem Geschäft vorschreiten werden, wird die weitere öffentliche Bekanntmachung noch erfolgen.

Vorläufig aber werden diejenigen aus dem hiesigen Departement gebürtigen oder in demselben gesetzlich domicilirten jungen Leute, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1791 bis 31. December 1795 geboren, dormalen aber aus ihrem Geburts- oder gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, hierdurch aufgefordert, sich entweder des förderlichsten dorthin zu begeben, oder wenigstens der betreffenden Oberbehörde, oder ihren Eltern und sonstigen Angehörigen von ihrem Aufenthalte bestimmte Nachricht zu geben, damit sie auf ergehende Vorladung binnen kurzer Frist vor der gedachten Kreis-Revision-Commission erscheinen können.

Diejenigen Dienstpflchtigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, oder sich auf ergehende Vorladung nicht stellen, haben zu erwarten, daß gegen sie als gegen ausgetretene Cantonisten verfahren werden wird.

Erfurth, den 20sten September 1816.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Königl. Regierungs- und Medizinal-Rath D. Jrufer zu Reichenbach hat dem Königl. Gymnasio zu Leobschütz sein beinahe aus 2000 Pflanzen bestehendes Herbarium vivum geschenkt und der verstorbene Religionslehrer Juncz selbst ein Loos von zwanzig Rthlr. Cour. zur Vertheilung unter die ärmsten Studirenden ausgesetzt.

X. December c. 104. Oppeln, den 25. October 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

A u f f o r d e r u n g

wegen der rückständigen Beiträge zum Aufbau der während des Bombardements im Jahre 1807 abgebrannten Kirche in Silberberg.

Mit den am 25. Junius 1816 Stück X. des Amtsblattes ausgeschriebenen Beiträgen zum Aufbau der während des Bombardements im Jahre 1807 abgebrannten Kirche zu Silberberg sind noch rückständig:

- 1) die Kreise Reife, Neustadt, Pleß;
- 2) die Magistrate in Cosel, Hultschin, Krappitz, Leschnitz, Neustadt, Peiskerschan, Rattibor, Rosenberg.

Wir fordern alle diese Restanten auf, die eingegangenen Beiträge schleunigst an die hiesige Regierungs-Haupt-Instituten-Casse zu senden, oder, wenn keine eingekommen sind, Negativ-Acten darüber sofort einzureichen.

II. Decbr. c. No. 127. Oppeln, den 28. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

in der Stadt Ziegenhals sind nachstehende Magistratsualen neu gewählt worden, als:
Franz Altmoch zum Bürgermeister,
Webermeister Johann Willmann,
deeglichen Friedrich Trautmann,
Kirchnermeister George Schuh,
Webermeister Caspar Alder,
sämmlich zu unbesoldeten Rathmännern.

N a c h w e i s u n g

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten
Oypelnischen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant,
für den Monat October c. a.

No.	Namen der Städte.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu		Stroh							
		p r o				S c h e f f e l				p r o									
		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.			
1.	Stadt Benthien . . .	2	3	—	2	—	—	1	—	—	—	20	—	—	16	—	5	—	—
2.	= Cosel . . .	5	4	—	2	16	—	1	4	5	—	22	—	—	12	—	2	20	—
3.	= Falkenberg . . .	5	1	—	2	15	—	1	14	—	1	—	—	14	—	2	8	—	—
4.	= Leobschütz . . .	3	9	7	5	—	8	2	—	—	—	20	4	1	5	11	5	—	—
5.	= Lublinitz . . .	2	22	—	2	8	—	1	5	9	—	19	—	1	—	—	4	15	8
6.	= Reife . . .	2	23	—	2	15	2	1	13	6	1	—	11	—	17	7	2	10	5
7.	im Neustädtchen Kreise	5	6	4	2	18	5	1	19	1	1	2	9	—	17	5	5	11	9
8.	Stadt Oypeln . . .	5	9	5	2	15	8	1	16	5	1	2	2	—	16	—	5	6	—
9.	= Wess . . .	2	18	—	2	8	—	1	20	—	1	4	—	—	16	—	4	—	—
10.	= Ratibor . . .	5	9	9	3	1	4	1	19	7	—	25	11	—	16	5	2	16	—
11.	= Rosenberg . . .	3	13	10	2	6	—	1	8	—	1	—	—	—	13	9	4	—	—
12.	= Groß-Strehlitz . . .	5	1	8	2	7	11	1	2	8	—	21	8	—	18	8	5	7	—
13.	= Tost . . .	2	20	—	2	4	—	1	5	—	—	22	—	—	14	—	5	—	—